

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Floristinnen & Floristen EBA (Nr. 17205) ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen. Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen. a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren. c) Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Richtziel Gestalterische Hilfsmittel. (Betrieb und ÜK) BiPla Handlungskompetenzen 1.2.2.2. / 1.2.2.4. -Handling Bohrmaschine und weitere Hilfsmittel	Unkontrolliert bewegte Teile durch: - Handhabung Bohrmaschine - Handhabung weitere gestalterische Hilfsmittel (bspw. Drahtverletzungen bei Kerzenmontage etc.)	8b	- Hände schützen durch korrekter Umgang mit Bohrmaschinen und weiteren gestalterischen Hilfsmitteln unter korrekter Verwendung der PSA. - CL SUVA „Persönliche Schutzausrüstung PSA“ 67091.d - CL „Allgemeine Gefahren“ der Branchenlösung (IG BL) in Anhang 3b	1. Lj	1. Lj		Demonstration und praktische Anwendung, Kontrolle.	1. Lj	2. Lj	

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

	-		- Lehrmittel ÜK I Grundlagen, Kap. 3, Unterlagen BFS							
Richtziel Technische Hilfsmittel. (Betrieb und ÜK) BiPla Handlungskompetenzen 1.2.3.3. -Handhabung von Messer, Scheren und Geschäftsinterne Werkzeuge	Schnitt- & Stichgefahr: - Schnittverletzungen durch Messer und Scheren	8b	Hände schützen durch korrekter Umgang mit technischen Hilfsmitteln wie Werkzeuge (Messer, Scheren und geschäftsinterne Werkzeuge) unter korrekter Verwendung der PSA. -CL „Allgemeine Gefahren“ der Branchenlösung (IG BL) in Anhang 3b - Lehrmittel ÜK I Grundlagen, Kap. 3, Unterlagen BFS	1. Lj	1. Lj		Demonstrationen und praktische Anwendung, Kontrolle.	1. Lj	2. Lj	
Richtziel Technische Hilfsmittel (Betrieb und Berufsfachschule) BiPla Handlungskompetenzen 1.2.3.5. Umgang mit Unfall- & Infektionsgefahren	Schnitt- & Stichgefahr: - Verletzungen mit schwarzem Draht.	8b	1.Hilfe: Desinfizieren, Starkkrampfpfimpfungen -CL „Allgemeine Gefahren“ der Branchenlösung (IG BL) in Anhang 3b - Lehrmittel ÜK I Grundlagen, Kap. 3, Unterlagen BFS	1. Lj		1. Lj	Demonstration/Information und praktische Anwendung, Kontrolle.	1. Lj	2. Lj	
Heben und Tragen von schweren Lasten: Schwere Gefässe tragen	Manuelles Bewegen von grossen Lasten: - Rückenschäden	3a/c	Schützen des aktiven und passiven Bewegungsapparates durch korrektes Heben und Tragen. Jugendliche von 14 bis 16 Jahren: Männer bis max. 15kg und Frauen bis max. 11kg. -CL SUVA „Hebe richtig – Trage richtig“ 44018.d -CL „Allgemeine Gefahren“ der Branchenlösung (IG BL) in Anhang 3b - Lehrmittel ÜK I Grundlagen, Kap. 3, Unterlagen BFS - CL SUVA „Arbeitsplatzcheck Körperliche Belastungen“ 66128.d -BS EKAS „Lastentransport von Hand“ 6245.d - Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 25 Lasten, Absatz 2 Jugendliche https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz_und_Verordnungen/Wegleitungen/Wegleitungen_3/ArGV3_art25.pdf.download.pdf/ArGV3_art25_de.pdf	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Demonstration und praktische Anwendung, Kontrolle.	1. Lj	2. Lj	
Stolper- und Sturzfallen: - Leitern - Nasse Böden - Glätte am Boden	Stolpern und Stürzen: - Runterfallen - Ausrutschen - Stolpern	10 a	Korrekt Einsatz von PSA (Arbeitsschuhe etc.) sowie Einhaltung korrekter Arbeits- und Reinigungsprozesse und das richtige Handling von Arbeitsmitteln wie bspw. Leitern etc. -CL SUVA „Stopp den Stolper und Sturzunfällen“ 67179.d -CL „Tragbare Leitern“ 67028.d -CL „Ortsfeste Leitern“ 67055.d -CL „Allgemeine Gefahren“ der Branchenlösung (IG BL) in Anhang 3b - Lehrmittel ÜK I Grundlagen, Kap. 3, Unterlagen BFS	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Demonstration/Information und praktische Anwendung, Kontrolle.	1. Lj	2. Lj	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Wangen, 15. Juli 2017

Schweizerischer Floristenverband

Der Präsident

der Geschäftsführer

Ryffel Beat

Meier Urs

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 7. Juli 2017 genehmigt.

Bern, 18. Juli 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten